

## 2.6 Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit<sup>1</sup>

Zwischen den Gewerkschaften

Rundfunk-Fernseh-Film-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB,  
zugleich handelnd für die IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,

Journalisten-Verband Hamburg e. V.,

Verband der Journalisten in Niedersachsen e. V.,

Schleswig-Holsteinischer Journalistenverband e. V.,

- einerseits -

und dem

Norddeutschen Rundfunk

- nachstehend „NDR“ genannt -

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Protokollnotiz zu TZ 311 MTV folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

### 1

In TZ 311 MTV (i. d. Fassung vom 23. März 1983) ist Folgendes bestimmt:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden.

#### Protokollnotiz zu TZ 311:

Die Tarifpartner stimmen darin überein, dass für Arbeitnehmer, die unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen tätig sind, eine von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Verkürzung der tatsächlichen Arbeitszeit festgelegt wird; dabei muss die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens auf 38 Stunden verringert werden.

Aus einer so verkürzten Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsplatzwechsel keine Ansprüche herleiten.

Durch Tarifvereinbarung ist festzulegen, welche Arbeitnehmer unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen tätig sind. Dabei sind Ort und Zeit sowie Art und Weise der Arbeitsleistung zu berücksichtigen.“

### 2

Für die in den nachfolgend angeführten Bereichen tätigen Mitarbeiter, die und soweit sie im Schichtdienst disponiert werden, wird die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf den angegebenen Umfang verkürzt:

---

<sup>1</sup> in der ab 07.10.1991 geltenden Fassung

Bereich	wöchentliche Arbeitszeit in Stunden
2.1 Senderbetriebszentralen Ost-Niedersachsen, West-Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg	36
2.2 Klima- und Starkstromtechnik Rothenbaum und Lokstedt	36
2.3 Fernmeldetechnik	38
2.4 Telefon- und Fernschreib-Zentrale	36
2.5 Aufnahme- und Sendezentrale Hörfunk Aufnahme- und Sendezentrale Fernsehen einschließlich der Ingenieure vom Dienst in Hörfunk und Fernsehen	36
2.6 Nachrichtenredaktion Hörfunk	36
2.7 Ansage Hörfunk	36
2.8 Bandausgabe/Schallarchiv	38

Abweichungen (Mehr- und Minusstunden nach Ziffer 2.1 bis 2.8 dieses Tarifvertrages) werden innerhalb eines Kalenderjahres gegeneinander verrechnet bzw. durch Freizeit ausgeglichen, soweit betriebliche Belange dies zulassen. Etwaige zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres noch bestehende Ansprüche auf Freizeitausgleich nach diesem Tarifvertrag werden bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals des nachfolgenden Kalenderjahres gewährt.

### 3

Bei den in Ziffer 2.4 und 2.6 betroffenen Mitarbeitern bleiben die Arbeitszeiten unverändert. Für die nach Ziffer 2.7 betroffenen Mitarbeiter gilt: Die derzeit geltenden Präsenzzeiten werden nicht herabgesetzt.

### 4

Auf Arbeitnehmer in Leitungsfunktionen, die nicht disponiert werden, und auf zugehörige Sekretärinnen sowie auf die Bereiche Feuerwehr und Pförtner findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

### 5

Soweit in der Zukunft in weiteren Bereichen besonders erschwerte Arbeitsbedingungen festgestellt werden, können Umfang und Art der Verkürzung der Arbeitszeit durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Die dafür erforderliche Änderung der Protokoll-Notiz zu TZ 311 MTV werden die Tarifparteien vornehmen.

Für ein etwaig erforderliches Einigungsstellenverfahren werden der NDR und die zuständige Personalvertretung auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes entweder sich auf einen Vorsitzenden verständigen, der nicht zu den für reguläre Einigungsstellenverfahren bestellten zählt, oder gemäß § 37 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrages die Präsidenten des Hamburgischen Obergerichtes und des Obergerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein anrufen.

### 6

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartals-Ende gekündigt werden.

### 7

Der Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Hamburg, im Januar/Februar 1988

gez. Unterschriften

Rundfunk-Fernseh-Film-Union und IG Medien

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Journalisten-Verband Hamburg e. V.

Verband der Journalisten in Niedersachsen e. V.

Schleswig-Holsteinischer Journalistenverband e. V.

Norddeutscher Rundfunk

